

Bundesgesetz
über
die Organisation der Zollverwaltung.

(Vom 4. November 1910.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
9. April 1910,

beschliesst:

Art. 1. Das Zollwesen ist dem Zolldepartement unterstellt (Art. 37 des Bundesgesetzes über das Zollwesen).

Die unmittelbare Leitung dieses Dienstzweiges der Bundesverwaltung wird der Oberzolldirektion übertragen, welcher hinwieder die Direktionen der sechs Zollkreise mit den in diesen letztern bestehenden Dienstorganisationen unterstellt sind.

Art. 2. An der Spitze der Oberzolldirektion steht der Oberzolldirektor.

Die Oberzolldirektion gliedert sich in drei Abteilungen, nämlich:

- I. Allgemeine Verwaltung,
- II. Tarif-, Rechnungs- und Inspektionswesen,
- III. Handelsstatistik.

Jede dieser Abteilungen steht unter einem Abteilungschef. Der Bundesrat bezeichnet einen Abteilungschef als Stellvertreter des Oberzolldirektors.

Art. 3. Den Abteilungen der Oberzolldirektion werden folgende Beamte zugeteilt:

I. Abteilung: Allgemeine Verwaltung.

Abteilungschef: Oberzollsekretär,
Adjunkt (Stellvertreter des Abteilungschefs),
Sekretäre,
Materialverwalter,
Kanzleisekretäre,
Kanzlisten I. und II. Klasse.

II. Abteilung: Tarif-, Rechnungs- und Inspektionswesen.

Abteilungschef: Oberzollinspektor,
Adjunkt (Stellvertreter des Abteilungschefs),
Chemiker,
Inspektoren,
Sekretäre,
Technische Experten,
Revisoren I. und II. Klasse,
Kanzleisekretäre,
Assistenten des Chemikers,
Kanzlisten I. und II. Klasse.

III. Abteilung: Handelsstatistik.

Abteilungschef: Chef der Handelsstatistik,
Adjunkt (Stellvertreter des Abteilungschefs),
Revisoren I. und II. Klasse,
Kanzleisekretäre,
Kanzlisten I. und II. Klasse.

Überdies können im Rahmen des Voranschlags die nötigen Kopisten, Abwarte und Aushülfсарbeiter angestellt werden.

Art. 4. An der Spitze eines jeden der sechs Zollkreise steht ein Zollkreisdirektor, welchem der gesamte Dienstbetrieb des betreffenden Zollkreises unterstellt ist.

Jeder Zollkreisdirektion werden folgende Beamte zugeteilt:

Sekretäre,
Kassier,
Revisoren,
Kanzleisekretäre,
Revisionsgehülfen,
Gehülfen I. und II. Klasse.

Überdies können im Rahmen des Voranschlags die nötigen Kopisten, Abwarte und Aushülfenarbeiter angestellt werden.

Der Zollkreisdirektion sind unterstellt:

- a. die Zollabfertigungsstellen des Zollkreises,
- b. das Grenzwachtkorps des Zollkreises mit einem Grenzwachtchef und der nötigen Zahl von Offizieren, Unteroffizieren und Grenzwächtern.

Art. 5. Die Zollabfertigungsstellen werden eingeteilt in Hauptzollämter und Nebenzollämter. Die Bezeichnung derselben und die Festsetzung ihrer Befugnisse steht dem Bundesrat zu (Art. 16 des Bundesgesetzes über das Zollwesen). Ausserdem kann das Zolldepartement nach Bedürfnis besondere Zollbezugsposten errichten, deren Befugnisse sich auf den Bezug von Zollgebühren beschränken (Art. 38 des Bundesgesetzes über das Zollwesen).

Die Hauptzollämter teilen sich in zwei Klassen, innerhalb welcher der Bundesrat zum Zwecke der Gehaltsabstufung weitere Unterabteilungen bilden wird.

Die Nebenzollämter werden durch den Bundesrat unter Berücksichtigung ihrer örtlichen Lage und der Verkehrs-

verhältnisse den Hauptzollämtern unterstellt. Sie teilen sich in drei Klassen, innerhalb welcher der Bundesrat zum Zwecke der Gehaltsabstufung weitere Unterabteilungen bilden wird.

Die Zollbezugsposten können einem Nebenzollamte oder direkt einem Hauptzollamte unterstellt werden.

Art. 6. Das Personal der Zollämter besteht aus Beamten und Angestellten. Zu den Beamten zählen die Zollamtsvorstände, Einnehmer, Kontrolleure, Kontrollgehülfen, Kassengehülfen, Zollgehülfen I. und II. Klasse. Zu den Angestellten gehören die Zollaufseher, die Zollbezügler und das Aushülfpersonal.

Die Hauptzollämter I. Klasse sind einem Zollamtsvorstand, diejenigen II. Klasse und die Nebenzollämter einem Einnehmer unterstellt.

Art. 7. Das Personal der Oberzolldirektion, der Zollkreisdirektionen und der Zollämter wird folgenden Besoldungsklassen zugeteilt:

1. Beamte:	Besoldungs- klasse
Oberzolldirektor	I
Abteilungschefs der Oberzolldirektion	I
Zollkreisdirektoren	I
Adjunkte der Oberzolldirektion	II
Chemiker der Oberzolldirektion	II
Inspektoren der Oberzolldirektion	II
Sekretäre und Revisoren I. Klasse der Ober- zolldirektion	III
Technische Experten	III oder II
Sekretäre der Zollkreisdirektionen	III oder II
Kassiere und Revisoren der Zollkreisdirek- tionen	III
Zollamtsvorstände	III

	Besoldungs- klasse
Kontrolleure der Hauptzollämter I. Klasse	IV oder III
Materialverwalter und Kanzleisekretäre der Oberzolldirektion	IV oder III
Revisoren II. Klasse der Oberzolldirektion, As- sistenten des Chemikers	IV
Kanzleisekretäre und Revisionsgehülfen der Zollkreisdirektionen	IV
Einnehmer und Kontrolleure der Hauptzoll- ämter II. Klasse	IV
Kontroll- und Kassengehülfen der Hauptzoll- ämter	IV
Kanzlisten I. Klasse und Zollgehülfen I. Klasse	V
Einnehmer an Nebenzollämtern I. Klasse	V
Kanzlisten II. Klasse und Zollgehülfen II. Klasse	VI
Einnehmer an Nebenzollämtern II. Klasse	VI
Einnehmer an Nebenzollämtern III. Klasse	VII

2. Angestellte:

Abwarte und Hauswarte	VII oder VI
Zollaufseher	VII
Zollbezüger, Kopisten und Aushülfenarbeiter	VII

Die Besoldungsmaxima jeder einzelnen Beamtung oder Anstellung werden im Rahmen der vorgenannten Besoldungsklassen vom Bundesrat festgesetzt (Art. 2 des Besoldungsgesetzes vom 2. Juli 1897).

Art. 8. Für das Grenzwachtkorps werden die jährlichen Besoldungen wie folgt festgesetzt:

1. Beamte:	Minimum	Maximum
	Fr.	Fr.
Grenzwachtchefs (Hauptleute)	4300	5200
Oberlieutenants	3800	4600
Lieutenants	3500	4300

	Minimum	Maximum
	Fr.	Fr.
2. Angestellte:		
Adjutant-Unteroffiziere	2600	3300
Feldweibel	2400	3100
Wachtmeister	2200	2900
Korporale	1900	2500
Gefreite	1800	2400
Grenzwächter	1700	2300

Die Grenzwächter-Rekruten erhalten einen vom Zolldepartement festzusetzenden Tagessold.

Art. 9. Der Bundesrat wird die nötigen Bestimmungen über die Reiseentschädigung, die Dienstbekleidung und die Unterkunft festsetzen.

Art. 10. Der Bundesrat ist ermächtigt, dem Personal der auf ausländischem Gebiete gelegenen schweizerischen Zollämter eine den Verhältnissen entsprechende Auslandszulage auszurichten.

Art. 11. Für die Ernennung und für die Entlassung der Beamten und Angestellten der Zollverwaltung, sowie in bezug auf die Disziplinarstrafen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Zollwesen.

Bei der Beförderung von Angestellten zu Beamten ist namentlich auch bewährte praktische Fähigkeit neben der nötigen theoretischen Ausbildung massgebend.

Art. 12. Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, so namentlich:

1. Das Bundesgesetz betreffend die Organisation und die Beamten der schweizerischen Oberzolldirektion vom 19. Dezember 1890;
2. Art. 8, lit. E, Ziffer II, des Bundesgesetzes betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten vom 2. Juli 1897.

Art. 13. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 4. November 1910.

Der Präsident: **Usteri.**

Der Protokollführer: **David.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 4. November 1910.

Der Präsident: **Rossel.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:
Veröffentlichung des vorstehenden Bundesgesetzes.
Bern, den 8. November 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der I. Vizekanzler:

David.

Note. Datum der Veröffentlichung: 16. November 1910.
Ablauf der Referendumsfrist: 14. Februar 1911.

Bundesgesetz über die Organisation der Zollverwaltung. (Vom 4. November 1910.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.11.1910
Date	
Data	
Seite	429-435
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 978

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.